

Geschäftsordnung des Beirats als Entscheidungsgremium zur Umsetzung des Regionalbudgets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

I. Auswahlgremium

Das Entscheidungsgremium für Kleinprojekte besteht aus dem Beirat des Vereins. Von den Vorschriften gemäß § 10 der Satzung des Vereins LEADER Mittlere Alb kann abgewichen werden. Bei der Auswahl der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Entscheidungsgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person an der Stimmabgabe beteiligt werden.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 10 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind analog der Regelung des § 20 LVwVfG von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Entscheidungsgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

III. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings durch Beschluss ausgewählt.

Wenn mehrere Projekte die gleiche Punktzahl im Ranking aufweisen, gelten die ergänzenden Vorgaben zu den Projektauswahlkriterien:

1. Vorrang für Projekte mit der höheren Punktzahl im Bereich C
2. Vorrang für Projekte mit der höheren Punktzahl im Bereich A
3. Bei gleicher Bewertung nach Anwendung der ersten zwei Kriterien entscheidet der Beirat per Beschluss über die Rangfolge.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Die vom Entscheidungsgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt wurden, über das Ergebnis der Abstimmung.

Alle Entscheidungen des Entscheidungsgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung unterzeichnet.

IV Aufruf und fristgemäße Einladung

Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Entscheidungsgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge,
- Hinweis auf die Fördervoraussetzungen,
- voraussichtlicher Auswahltermin,
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf und
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

Das Entscheidungsgremium wird mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen werden.

V Bagatellgrenze für Kleinprojekte

Der Zuschuss für die Förderung von Kleinprojekten liegt bei mindestens 1.000 Euro (Bagatellgrenze). Die Bagatellgrenze ist bindend.

VI Zuständigkeiten

Das Entscheidungsgremium beschließt jährlich fristgerecht die Höhe des zu beantragenden Regionalbudgets und trifft die Auswahlentscheidung gemäß den Vorgaben. Das Regionalmanagement ist mit der Umsetzung des Regionalbudgets und aller damit verbundener Verfahrensschritte wie folgt beauftragt:

- a) Beantragung des Regionalbudgets und Beantragung der Auszahlung
- b) Organisation des Förderaufrufs
- c) Beratung der Antragsteller
- d) Prüfung der Projektanträge auf Förderfähigkeit
- e) Vorbereitung der Auswahlentscheidung
- f) Durchführung der Vertragsverhandlungen und Abschluss der Verträge
- g) Durchführung der Kontrollen und in Augenscheinnahme
- h) Prüfung der Auszahlungsanträge
- i) Anweisung der Auszahlung
- j) Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörung

Münsingen, den 26. November 2019